



Kleve, den 28.08.2023

Antrag

zur Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.09.2023:

„Erweiterung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Kleve“

Der Rat der Stadt Kleve möge nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss beschließen:

„§ 4 Abs. 3 der Satzung vom 21.12.2009 für das Jugendamt der Stadt Kleve wird um den Buchstaben g) erweitert:

„(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und die beratenden Mitglieder nach Abs. 3 an.

(2) Stimmberechtigt sind:

a) 9 Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII)

b) 6 Frauen und Männer, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind (§ 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII). Die Mitglieder werden vom Rat der Stadt Kleve gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG - KJHG), der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates.

(3) Neben den beratenden Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der jeweils gültigen Fassung gehören dem Jugendhilfeausschuss folgende weitere beratende Mitglieder an:

a) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Stadtjugendringes;

b) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Arbeitskreises der Klever Jugendheime;

c) eine sachkundige Einwohnerin/ ein sachkundiger Einwohner.

d) sowie jeweils ein Ratsmitglied oder ein/e sachkundige/r Bürger/in, der/die von jeder Fraktion zu benennen ist, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten ist. Für die Mitglieder nach Buchstabe d) ist eine persönliche Vertretung zu benennen.

Auch für die weiteren beratenden Mitglieder ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.“

Begründung:

Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder im Jugendhilfeausschuss ist auf 15 limitiert, von denen drei Fünftel (9) Ratsmitglieder oder vom Rat gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Personen sein müssen.

Die Fraktion „Offene Klever“ ist durch Losentscheid nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten.

Wegen der Sondervorschriften des Jugendhilferechts zur Besetzung des Jugendhilfeausschusses haben Fraktionen, die in diesem Gremium nicht vertreten sind, **keinen Anspruch** nach § 58 Abs. 1 Satz 7 der Gemeindeordnung, ein Ratsmitglied oder eine/n sachkundige/n Bürger/in als beratendes Mitglied dieses Ausschusses zu benennen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 18.06.2004 (Az. 8 B 41.04) unter anderem festgestellt, dass der Wortlaut der Gesetze einer Anwendbarkeit des § 58 Abs. 1 Satz 7 -9 GO NRW nicht entgegensteht.

Durch die Satzung kann nämlich bestimmt werden, dass über den Personenkreis der im § 5 Abs. 1 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG – KJHG) hinaus, weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören können. (AG – KJHG § 5 Abs. 3).

Offene Klever – Fraktion im Rat der Stadt
Vorsitzender: Udo Weinrich

Geschäftsführerin: Britta Schütt

Pastor-Leinung-Platz 10
47533 Kleve
02821 / 84328

E-Mail: udo.weinrich@fraktion.offene-klever.de

<https://www.offene-klever.de>
https://twitter.com/Offene_Klever
<https://www.facebook.com/OffeneKlever>
<https://www.instagram.com/offeneklever/>

Offene Klever: Antrag „Erweiterung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Kleve“

Auf dieser Rechtsgrundlage enthält die Satzung für das Jugendamt des Kreises Kleve folgende Regelung (§ 6 Abs. 2), die am 01.07.2021 – durch Einbeziehung der „Gruppen“ – bestätigt und erweitert worden ist:

„Im Kreistag des Kreises Kleve vertretenen Fraktionen und Gruppen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für den Jugendhilfeausschuss jeweils eine/n sachkundige/n Bürger/in bzw. ein Kreistagsmitglied als beratendes Mitglied zu benennen. In gleicher Weise können stellvertretende Mitglieder benannt werden.“

Die vom Rat der Stadt Kleve am 16.12.2009 einstimmig beschlossene Neufassung der Satzung des Jugendamts (Drucksache 45/XI / Niederschrift (S. 40ff) enthielt im § 4 folgende Formulierung:

„Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für den Jugendhilfeausschuss ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin/einen sachkundigen Bürger, die/der dem Rat angehören kann, zu benennen (§ 58 Abs. 1 Sätze 7 bis 9 GO NRW). Insoweit kann sich die in § 4 Abs. 1 genannte Zahl der beratenden Mitglieder ändern.“

Diese Regelung wurde am 21.05.2014, auf Vorschlag der Stadtverwaltung, mehrheitlich wieder gestrichen. Zur Begründung wurde zwar zurecht angeführt, die sogenannte „Grundmandatsregelung“ gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW sei für den Jugendhilfeausschuss ausgeschlossen.

Da aber zugleich die gesetzlich zulässige Option nicht genutzt wurde, über die Satzung den Kreis der Mitglieder mit beratender Stimme zu erweitern (siehe Kreistagsbeschluss vom 01.07.2021), hat in Kleve die Fraktion „Offene Klever“ keine Möglichkeit, mitberatend an der Arbeit des Jugendhilfeausschusses teilzunehmen.

Das hat unter anderem dazu geführt, dass die Fraktion „Offene Klever“ ihren Antrag auf Einrichtung eines Jugendparlaments in Kleve weder im Unterausschuss „Jugendhilfeplanung“ noch im „Jugendhilfeausschuss“ vertreten konnte.

Wird die gesetzlich zulässige Möglichkeit nicht genutzt, eine im Jugendhilfeausschuss (als Folge eines Losentscheids) nicht vertretene Fraktion durch ein Mitglied mit beratender Stimme an der Arbeit zu beteiligen, dann wird jede Fraktion, die diese Form der Mitwirkung verwehrt bleibt, zu entscheiden haben, ob sie Jugendhilfe-Themen nicht mehr bearbeitet oder ob sie ihre Vorschläge und Änderungswünsche dazu auf die Tagesordnung der Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und/oder des Rates setzen lässt.

N.N., Fraktion „Offene Klever“